OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603518/11/MS

Datum:
Linz, 30. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des W R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Dezember 2019, GZ: VStV/919301170351/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Dezember 2019, GZ: VStV/919301170351/2019, wurde über Herrn W R (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 52 lit. a Z. 11a StVO eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	05.07.2019, 19:00 Uhr
Ort:	4040 Linz, Urfahrmarkt 1
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: x

Sie haben im Bereich der für die gesamte Zone geltende Verkehrsbeschränkung „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze“ außerhalb von gekennzeichneten Stellplätzen gehalten.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die dienstlichen Wahrnehmungen eines Organs der Straßenaufsicht sowie das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt basierend darauf die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 22. Dezember 2019 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der begründend dargelegt wird, dass der Beschwerdeführer auf einer gekennzeichneten Parkfläche gehalten hat.
Beantragt wurde neben der Durchführung einer Verhandlung an Ort und Stelle die Aufhebung des gegen den Beschwerdeführer erlassenen Straferkenntnisses.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, einem Lokalaugenschein unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik am 20. Februar 2020 und der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2020 an Ort und Stelle, an der der Beschwerdeführer selbst teilnahm und GI F R-W als Zeuge einvernommen wurde.

Der Beschwerdeführer gab im Wesentlichen an, dass die Beschilderung mit der Zusatztafel „ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze“, die im Bereich der Zufahrt über die Wildbergstraße angebracht ist, missverständlich sei.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hielt am 5. Juli 2019 mit dem von ihm gelenkten Kfz mit dem Kennzeichen x in 4040 Linz, Urfahrmarkt 1.

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. September 2017 wurde u.a. für den Bereich des Urfahrmarktgeländes (Donaupark Linz Urfahr), Wildbergstraße, Verlängerte Kirchengasse, Ars-Electronica-Straße, Schulgasse und Kirchengasse ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme der gekennzeichneten Parkflächen erlassen.

Die beim Urfahrmarkt 1 ursprünglich angebrachten Bodenmarkierungen (weiße Striche) wurden nach Erlassen der Verordnung grau übermalt.

An der Zufahrt, die der Beschwerdeführer genommen hat, wird durch Beschilderung auf das für den gesamten Bereich geltende Halte- und Parkverbot mit Ausnahme der gekennzeichneten Flächen hingewiesen.

Dass der Beschwerdeführer im ggst. Bereich gehalten hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt und ist daher als erwiesen anzunehmen.

Dass für den Bereich Donaupark u.a. ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze erlassen wurde, ergibt sich aus der vorliegenden Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz.

Dass die Bodenmarkierungen für jene Parkplätze, die sich im Bereich Urfahr-markt 1 befinden, grau übermalt worden sind und zur Tatzeit bereits grau übermalt waren, ergibt sich aufgrund des durchgeführten Lokalaugenscheins und der dabei angefertigten Fotos sowie aus der Auskunft der verordnungserlassenden Behörde, dass die Bodenmarkierungen jedenfalls am 2. Oktober 2017 entfernt worden sind.

Dass mittels Beschilderung auf das für den Bereich geltende Halte- und Parkverbot hingewiesen wird und die Beschilderung ordnungsgemäß angebracht wurde, ergibt sich aufgrund des Lokalaugenscheins.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z. 13b verboten.

§ 52 lit. a Z. 11 StVO lautet wie folgt:

„13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.

Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.“

Gemäß § 23 Abs. 4 Bodenmarkierungsverordnung sind die Abgrenzungen von Abstellflächen innerhalb von Parkflächen und deren Unterteilungen, sofern diese nicht schon durch bauliche Einrichtungen gegeben sind, durch Linien in weißer Farbe mit einer Mindestbreite von 10 cm zu kennzeichnen. In Bereichen, in denen diese Linien nicht überfahren werden sollen, sind sie ununterbrochen, ansonsten mit gleichmäßigen Unterbrechungen und Strichlängen auszuführen.

Aus den unter II. getroffenen Erwägungen steht fest, dass der Beschwerdeführer sein Kfz außerhalb gekennzeichneter Parkflächen und somit im Halte- und Parkverbot abgestellt hatte. Damit ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen gekennzeichnete Stellflächen“ sei missverständlich, ist nicht geeignet darzulegen, dass den Beschwerdeführer an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da von einem Lenker eines Kraftfahrzeuges erwartet werden kann, dass er weiß, dass die Bodenmarkierungen, die Stellflächen anzeigen, eine weiße Farbe aufweisen müssen. Sollte dem Beschwerdeführer dieser Umstand nicht bekannt gewesen sein, so ist ihm vorzuwerfen, dass er sich mit den für das Lenken eines Kraftfahrzeuges und dem Abstellen desselben einschlägigen rechtlichen Bestimmungen hätte vertraut machen müssen und dieses schuldhaft unterlassen hat. Zudem ist bei gesetzeskonformer Auslegung des Zusatzschildes davon auszugehen, dass mit gekennzeichneten Stellflächen nur solche als vom Verbot des Haltens und Parkens ausgenommen sind, die entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung (§ 24 Bodenmarkierungsverordnung) gekennzeichnet sind.

Mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer somit auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Abstellen eines Kfz als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.000 Euro, keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen ausgegangen.

Mit der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro hat die belangte Behörde den ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gerade 5,5 % ausgeschöpft, was als angemessen und erforderlich zu erachten ist, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. An der Strafbemessung der belangten Behörde, die nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte, konnte kein Ermessensmangel festgestellt werden und war somit im Ergebnis die Beschwerde abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß